



Anordnung

Ersatzwahl von zwei Mitgliedern der Rechnungskommission der Einwohnergemeinde Buchrain für den Rest der Amtsdauer 2016 bis 2020

Der Gemeinderat Buchrain, gestützt insbesondere auf die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Buchrain vom 22. Januar 2007 und das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988, beschliesst:

I. Abstimmungstag

1. Am **Sonntag, 21. Mai 2017**, findet unter Vorbehalt einer stillen Wahl, in der Gemeinde Buchrain, mittels der Urne, infolge Wegzugs eines Mitglieds der Rechnungskommission per 14. Februar 2017 sowie infolge Demission eines Mitgliedes der Rechnungskommission per 30. Juni 2017, die **Ersatzwahl von zwei Mitgliedern der Rechnungskommission für den Rest der Amtsdauer 2016 - 2020** (bis 31.08.2020) statt.

II. Stille Wahl

2. Die Mitglieder der Rechnungskommission können in stiller Wahl gewählt werden.
3. Wahlvorschläge für die stille Wahl müssen bis spätestens **Montag, 03. April 2017 um 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde Buchrain, Abteilung Kanzlei, eintreffen.
4. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidaten enthalten als Sitze zu besetzen sind.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
6. Der Wahlvorschlag ist durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Buchrain zu unterzeichnen.
7. Werden nur so viele Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Gemeinderat Buchrain, unter Vorbehalt allfälliger Wahlbeschwerden, als gewählt erklärt.

III. Urnenwahl

8. Sofern keine stille Wahl zustande kommt und eine Urnenwahl stattfindet, sind neben den amtlichen Kandidatenlisten auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für diese gelten folgende Anforderungen:
Format: A5 hoch; Papierqualität: Offset, 80 g/m²; Farbe: Mittelblau.

Die Stimmberechtigten können, bei nicht Zustandekommen einer stillen Wahl und gegen Vergütung der Kosten, zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten für die Ersatzwahl von zwei Mitglieder der Rechnungskommission beziehen. Bestellungen haben bis spätestens **Freitag, 07. April 2017, 11.45 Uhr**, bei der Gemeinde Buchrain, Abteilung Kanzlei, zu erfolgen.

9. Die Wahllisten, der Stimmrechtsausweis, das amtliche Stimm- und Wahlkuvert sowie das Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe werden den Stimmberechtigten bis spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag per Post zugestellt.
10. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 16. Mai 2017 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
11. Das Stimmregister wird am Dienstag, 16. Mai 2017, 18.00 Uhr, abgeschlossen (Schalterschluss bei der Einwohnerkontrolle um 17.00 Uhr). Die Stimmberechtigten können das Stimmregister auf der Gemeinde Buchrain, Abteilung Kanzlei, einsehen.
12. Das Urnenlokal ist am Sonntag, 21. Mai 2017 von 10.00 bis 10.30 Uhr geöffnet und befindet sich im Gemeindehaus Buchrain, EG.
13. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Wahlunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.
14. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 18. Juni 2017 statt. Wahlvorschläge müssen bis spätestens Freitag, 26. Mai 2017, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Buchrain, Abteilung Kanzlei, eintreffen.
15. Gegen diesen Beschluss kann innert drei Tagen – seit Entdeckung – beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
16. Dieser Beschluss ist an den amtlichen Anschlagstellen zu veröffentlichen.

Buchrain, 12. Januar 2017

Gemeinderat Buchrain